

**Änderung der Satzung  
für die Erhebung einer Kommunalabgabe  
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter  
des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT)  
(Kleininleitersatzung)  
in der beschlossenen Fassung  
vom 15.12.2008**

Aufgrund der § 7 und 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG) vom 28. 05. 1993 (GVBl. Nr. 15, S. 301) in der jeweils geltenden Fassung und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. Nr. 17, S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) sowie den §§ 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) i.V.m. §§ 20 und 22 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) erlässt der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband folgende Satzung:

**§ 1  
Abgabbeerhebung**

Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2  
Abgabebetabestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband nach § 8 i.V.m. § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3  
Entstehen, Fälligkeit**

1. Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband schriftlich mitgeteilt wird.
2. Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

**§ 4  
Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter des Grundstücks ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder Einrichtung, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist.

Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5  
Abgabemaßstab**

1. Die Abgabe wird bei Einleitung von Schmutzwasser aus Haushalten nach der Zahl der Einwohner, die auf dem Grundstück, von dem aus die Einleitung erfolgt, mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Einwohnermelderegister gemeldet sind, berechnet.  
Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

2. Die Abgabe wird bei Einleitung von Abwasser, das auf gewerblich oder vergleichbar genutzten Grundstücken anfällt, nach der Zahl der Einwohnergleichwerte auf dem Grundstück, von dem aus die Einleitung erfolgt, berechnet.  
Die Bestimmung der Einwohnergleichwerte erfolgt gemäß ThürVwV-AbwAG durch Division der eingeleiteten Jahresschmutzwassermengen in m<sup>3</sup>/Jahr durch 45 m<sup>3</sup>/Jahr.

## **§ 6 Abgabesatz**

Der Abgabesatz wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben. Der Abgabesatz beträgt **17,90 €/Einwohner** und Jahr bzw. 17,90 €/Einwohnergleichwert und Jahr.

### **§ 6a**

Die Kleininleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser, für die der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG i.V.m. § 7 ThürAbwAG abgabepflichtig wäre, bleibt von der Abgabe befreit, wenn sie in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist. Eine Abgabebefreiung kann nur mit entsprechendem schriftlichem Antrag einschließlich der vom Verband geforderten Nachweise erfolgen. Der schriftliche Antrag ist für jedes Jahr jeweils bis zum 31. Dezember vorzulegen.<sup>1</sup>

## **§ 7 Pflichten der Abgabeschuldner**

Die Abgabeschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen-Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) (Kleininleitersatzung) in der beschlossenen Fassung 27.01.2004 außer Kraft.

Artern, den 17.12.2008

Koenen  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Diese Satzung wurde am 23.12.2008 in der Thüringer Allgemeine veröffentlicht.

---

1 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) (Kleininleitersatzung) in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008, ausgefertigt am 19.12.2012; Inkrafttreten zum 23.12.2012.